

# Verkaufsbedingungen der Techtronic Industries Central Europe GmbH

## I. Geltungsbereich

Diese Lieferungs- und Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Techtronic Industries Central Europe GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller hierauf verweist oder der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

## II. Angebot / Umfang der Lieferung

Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten für diesen rechtsverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der Erklärung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Gegenstands der Lieferung.

An allen von ihm abgegebenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behält sich der Lieferant das Eigentum oder Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen des Lieferanten vollständig an diesen zurückzugeben.

## III. Preise und Zahlung

Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise des Lieferanten. Soweit nicht anders vereinbart, insbesondere vorbehaltlich im Einzelfall vereinbarter Fracht- und Verpackungspauschalen, erfolgen sämtliche Lieferungen DDP (Incoterms 2010) zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Falls bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss Änderungen der Listenpreise des Lieferanten eintreten sollten, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Lieferanten. Dies gilt nur bei Preisadjustierungen bis zu 10%. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist der Lieferant berechtigt, innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zurückzutreten.

Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen.

Ist der Besteller mit einer Zahlung im Verzug oder hat er sein Zahlungen eingestellt, so werden alle noch offen stehenden Forderungen aus sämtlichen Geschäftsverbindungen sofort fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Der Besteller darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig feststellt sind.

## IV. Lieferumfang

Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

## V. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Zahlung.

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Im Falle des Eintritts von Ereignissen höherer Gewalt verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der höheren Gewalt stehen Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige nicht vom Lieferanten zu vertretende unvorhergesehene Umstände gleich. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferant dem Besteller unverzüglich mitteilen. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder einem anderen nicht von dem Lieferanten zu vertretenden Grund verzögert, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbeitrages für jeden Monat berechnet.

## VI. Gefahrübergang und Entgegennahmen

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr spätestens auf den Besteller über, wenn der Lieferant die zur Einfuhr freigemachte Ware dem Besteller auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am vereinbarten Bestimmungsort zur Verfügung stellt.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII. entgegen zu nehmen.

Der Lieferant ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

## VII. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferanten in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Besteller, bei denen es sich um Wiederverkäufer handelt, sind im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Dabei und auch in allen anderen Fällen der Veräußerung gilt folgendes:

Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, so hat der Besteller sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, wie sich der Lieferant das Eigentum an der Ware vorbehalten hat. Der Besteller tritt hiermit den Anspruch gegen den Drittabnehmer an den Lieferant ab, und zwar bis zu Höhe der Gesamtforderung des Lieferanten an den Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an den Lieferanten erforderliche Zustimmung in der notwendigen Form erteilt. Die Ansprüche aus diesen Weiterverkäufen gehen mit Abschluss des Weiterverkaufs auf den Lieferanten über. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen die genauen Anschriften des oder der Drittabnehmer, die Beträge der ihm gegen die Abnehmer zustehenden Forderungen aufzugeben und dem Lieferanten Abschriften der erteilten Rechnungen zu übermitteln. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten (aus dem jeweiligen Liefergeschäft) erfüllt hat. Der Besteller hat den Lieferanten über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, das Eigentumsrecht des Lieferanten sowohl Dritten als auch dem Lieferanten gegenüber unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist dem Lieferanten eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Übersteigt der realisierbare Wert der dem Lieferanten nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen die Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die dem Lieferanten zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

## VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat der Besteller innerhalb von 1 Woche durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Offensichtliche Mängel, die vom Besteller nicht innerhalb der vorgenannten Frist dem Lieferanten angezeigt worden sind, gelten als vom Besteller genehmigt. Auf Verlangen des Lieferanten ist beanstandete Ware frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung. Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als der Lieferant die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt hat.

Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, wird der Lieferant den Mangel nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Besteller hat dem Lieferanten oder seinen Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so wird der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer dem Lieferanten vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, kann der Besteller eine Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten gehemmt.

## IX. Haftung

Auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z.B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haftet der Lieferant nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen. Darüber hinaus haftet der Lieferant wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Lieferanten jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

## X. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferanten zuständig ist. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

## XI. Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

## XII. Datenspeicherung

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass der Lieferant Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.